

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Kommandowagen KdoW	14,30 EUR
	Einsatzleitwagen ELW 1	23,23 EUR
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	14,69 EUR
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF	18,15 EUR
	TSF-W	22,27 EUR
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	29,60 EUR
	LF 10/6	30,99 EUR
	LF 16	39,50 EUR
	LF 20	52,56 EUR
	Staffellöschfahrzeug 20/25	59,40 EUR
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/24Tr.	28,74 EUR
2.5	Drehleitern	
	DLK 18-12	35,08 EUR
	DLA (K) 23/12	93,29 EUR
2.6	Rüstwagen	
	RW 1	34,09 EUR
2.7	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 2	32,51 EUR
2.8	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L 1	13,86 EUR
	Gerätewagen-Logistik (Allrad)	34,96 EUR
	GW-Mess	
	ABC-Erkundungskraftwagen	9,27 EUR
2.9.	Anhänger	
	Lichtmastanhänger	10,81 EUR
3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher

		Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrachter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	22,80 € je Stück
	Atemschutzmaske	34,20 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	11,40 € je Stück
	Atemschutzmaske	11,40 € je Stück
	Atemschutzgerät	11,40 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	11,40 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	11,40 € je Stück
3.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	11,40 € je Stück
	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.6	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	11,40 € je Stück
	400 l Nennleistung	11,40 € je Stück
	800 l Nennleistung	11,40 € je Stück
	1.600 l Nennleistung	11,40 € je Stück

3.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	45,60 € je Stück
	Einreißhaken	11,40 € je Stück
	Krankentrage	11,40 € je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	45,60 € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	91,20 € je Stück
3.8	Prüfen von Funkgeräten Funkgerät MRT Funkgerät HRT Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	Die Prüfung von Funkgeräten und Funkalarmempfängern wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet
3.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
4.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	650,00 EUR
	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	650,00 EUR
	Falschalarme aufgrund von Meldungen von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden	650,00 EUR

	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	20,00 €
6.	Weitere Pauschalsätze missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	